

Satzung des Segelclub von Plön e.V.

Fassung vom 11.11.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Segelclub von Plön e.V.**, abgekürzt **SCvP**.

Der SCvP wurde am 14.12.1968 gegründet und hat seinen Sitz in Plön.

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel ist der SCvP unter der Nummer VR 201 PL eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der SCvP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des SCvP ist die Förderung des Segelsports und zwar insbesondere durch die Ausbildung und Beschulung der Mitglieder und Jugendlichen, interessierter Kreise sowie der Förderung der Sicherheit auf dem Wasser und der Beratung ortsfremder Segler. Des Weiteren verpflichtet sich der Verein der Bewahrung der Traditionen und der Seemannschaft.
2. Der SCvP ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des SCvP erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem SCvP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des SCvP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Landes-Sportverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Kennzeichnung

Der SCvP führt einen Stander dessen untere Hälfte von blauer, dessen obere Hälfte von hellblauer Farbe ist. In der Mitte befindet sich ein Kreis, dessen

obere Hälfte rot gefärbt ist. Innerhalb des Kreises befindet sich ein stilisiertes Segelboot mit zwei Segeln.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

2. Der Verein besteht aus:

2.1. Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Sie haben bei allen Mitgliederversammlungen des Vereins volles Stimm- und Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag den Status ihrer Mitgliedschaft in „förderndes Mitglied“ ändern.

2.2. Ehrenmitgliedern

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich außerordentliche Verdienste um den SCvP erworben hat.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung des Vereins mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ernannt. Ehrenmitglieder brauchen vor ihrer Ernennung nicht Mitglied im Verein gewesen zu sein. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

2.3. Jugendmitgliedern

Jugendmitglieder sind natürliche Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben in allen Mitgliederversammlungen des Vereins kein Stimm- und Wahlrecht. Sie werden durch Vorstandsbeschluss mit dem Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ordentliche Mitglieder, soweit sie nicht Widerspruch erheben.

2.4. Vorläufigen Mitgliedern

Vorläufige Mitglieder sind Mitglieder, die durch einmaligen Beschluss des Vorstandes vorläufig in den Verein aufgenommen wurden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

2.5. Fördernden Mitgliedern

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen. Sie haben kein Stimmrecht, kein Wahlrecht, keinen Anspruch auf einen Liegeplatz und keine Verpflichtung zu Arbeitsleistungen.

Mitglieder die nicht unter die vorstehenden Nummern fallen, können fördernde Mitglieder sein.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein als Mitglied gemäß §4 Absatz 2.1, 2.3, 2.4 und 2.5 ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendmitgliedern unter 18 Jahren muss der Antrag von der gesetzlichen Vertreterin / dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung, die Gebührenordnung und die jeweilige Jugend-, Haus-, und Hafenordnung an. Es ist eine Einzugsermächtigung für Gebühren und Beiträge zu erteilen. Andere offene Forderungen bleiben hiervon unberührt.

2. Die Aufnahme der Mitglieder gemäß §4 Abs. 2.1, 2.3, 2.4 und 2.5 erfolgt zunächst als eine vorläufige Aufnahme. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach Ablauf von 12 Monaten seit Aufnahme beschließt der Vorstand in seiner nächsten ordentlichen Sitzung über die Fortsetzung der Mitgliedschaft. Durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands wird über die endgültige Aufnahme entschieden. Das Ergebnis wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
3. Im Falle einer Nichtaufnahme hat der Antragsteller keinen Anspruch auf eine Begründung der Ablehnung.

Mit der vorläufigen Aufnahme in den Verein wird eine Zahlung laut Gebührenordnung fällig. Im Falle einer Nichtaufnahme entsteht kein Erstattungsanspruch.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum 15. November des laufenden Kalenderjahres
2. Tod
3. Ausschluss
 - 3.1. Der beschlussfähige Vorstand kann mit 2/3 Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder Vereinsmitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn sie:
 - a. bewusst gegen die Vereinssatzung verstoßen,
 - b. dem Ansehen des Vereins schaden,
 - c. Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Aufforderung zum nachfolgenden Quartal nicht nachgekommen sind oder
 - d. unter falschen Voraussetzungen aufgenommen worden sind.
 - 3.2. Der Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen nach

Zustellung des Beschlusses Berufung beim Ältestenrat einlegen. Die endgültige Entscheidung trifft der Ältestenrat unter Anhörung des Betroffenen, innerhalb von 14 Tagen. Die Entscheidung ist endgültig und schließt einen Rechtsweg aus. Schlüssel und sonstiges Vereinseigentum sind beim Ausscheiden aus dem Verein an diesen zurückzugeben.

4. Auflösung des Vereins

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Der Vorstand erlässt Verhaltensregeln für den Hafen, das Gelände und Gebäude des Vereins im Sinne eines geordneten Miteinanders und zum sicheren Betrieb.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, von den Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse und Ordnungen der gewählten Organe Gebrauch zu machen, Vereinsabzeichen zu führen und an Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder verpflichten sich, sich innerhalb und außerhalb des Vereins sportlich und kameradschaftlich zu verhalten.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Folge zu leisten.
4. Die Jugendgruppe gibt sich eine Ordnung. Diese ist vom Vorstand zu bestätigen.

§ 8 Zahlungsverpflichtungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Alles andere regelt die Gebührenordnung. Die Gebührenordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt solange, bis sie ersetzt wird.

Sämtliche Zahlungsverpflichtungen sind Bringschulden. Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, dass Gebühren und Beiträge gestundet werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern nach § 4. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich vom Vorstand mit einer Frist von

2 Wochen im ersten Vierteljahr als Jahreshauptversammlung einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Für Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder können Brief und E-Mail-Verteiler gleichfalls genutzt werden.

Mitgliederversammlungen können bei Unmöglichkeit der Präsenzversammlung der Mitglieder oder bei Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten auch in virtueller Form von Telefon- und/oder Videokonferenzen abgehalten werden. Hybridveranstaltungen sind erlaubt. Einladungen hierzu werden gemäß Satzung §9 und §11 an die persönliche E-Mail - oder Postadresse der Mitglieder versandt. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Einwahldaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.

Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung können digitale Abstimmungen vorgenommen werden. Welche Verfahren dabei anzuwenden sind, entscheidet der Vorstand. Präsenzveranstaltungen sind zu bevorzugen.

Die Möglichkeiten der virtuellen Versammlung gelten ebenfalls für untergeordnete Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen einberufen, wenn:

- a. der erweiterte Vorstand mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder es beschlossen hat oder
- b. mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ein solches Verlangen stellen.

Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor der Versammlung durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1.Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende geleitet. Er / Sie kann durch den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende vertreten werden.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Geschäftsbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Vorlage des Haushaltsplans
7. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren

Beschlüsse der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kommen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

zustande, es sei denn, die Satzung verlangt etwas anderes.

Bei Wahlen entscheidet die Stimmenmehrheit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und von mindestens 5 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Anträge, die dem Vorstand nicht rechtzeitig vorgelegt haben, kann nur beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden / von der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftwart/in oder im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden / von der 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

2. Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a. 1. Vorsitzender/1. Vorsitzende
- b. 2. Vorsitzender/2. Vorsitzende
- c. Schriftwart/in
- d. Kassenwart/in
- e. Jugendwart/in
- f. Hafewart/in
- g. Segelobmann/Segelobfrau

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftwart/in zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben in Höhe von bis zu 3500 € als Einzelbetrag zu verfügen.

Bei weitergehenden Ausgaben muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegen. Diese Regelung gilt lediglich im Innenverhältnis.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Schriftwart/in. Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

3. Erweiterter Vorstand

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- a. 1. Vorsitzender/1. Vorsitzende
- b. 2. Vorsitzender/2. Vorsitzende
- c. Schriftwart/in
- d. Kassenwart/in
- e. Jugendwart/in
- f. Hafenwart/in
- g. Segelobmann/Segelobfrau
- h. Pressewart/in
- i. Sprecher/in des Bauausschusses
- j. Sprecher/in des Festausschusses
- k. Sprecher/in des Ältestenrates

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden von dem 1./ von der 1. oder dem 2. / oder der 2. Vorsitzenden geleitet.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des erweiterten Vorstands anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der leitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen.

4. Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Sie sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen und müssen mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Sprecher/die Sprecherin.

Er kann bei persönlichen Schwierigkeiten, in Ehrensachen, bei vereinsschädigendem Verhalten von Vereinsmitgliedern sowie gemäß § 6 Absatz 3 (Ausschluss) angerufen werden.

5. Ausschüsse

- 5.1 Es bildet sich ein Bauausschuss.
- 5.2 Es bildet sich ein Festausschuss.

§ 10 Ausschüsse

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. Ihre Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ausschüsse sollen in der Regel nicht mehr als 5 Mitglieder umfassen.

Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in.

Innerhalb des Vereins wird ein Jugendausschuss gebildet, der, entsprechend der Jugendordnung, jährlich von einer einzuberufenden Jugendversammlung gewählt wird. Die Jugendlichen schlagen einen Jugendwart/in vor, der/die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 11 Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren:

1. in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl den/die:
 - a. 1. Vorsitzenden /1. Vorsitzende
 - b. Kassenwart/in
 - c. Jugendwart/in (Bestätigung des Vorschlags der Jugendlichen)
 - d. Hafenwart/in
 - e. 1. Kassenprüfer/in
 - f. Ältestenrat
 - g. Festausschuss

2. In den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl den/die:
 - a. 2. Vorsitzenden/ 2. Vorsitzende
 - b. Schriftwart/in
 - c. Segelobmann/Segelobfrau
 - d. Pressewart/in
 - e. 2. Kassenprüfer/in
 - f. Bauausschuss

Bei vorzeitigem Ausscheiden setzt der erweiterte Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein.

§ 12 Kassenprüfung

Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassengeschäfte sind einmal im Jahr ohne Vorankündigung nach Abschluss des Geschäftsjahres von den gewählten Kassenprüfer/innen zu prüfen. In der Jahreshauptversammlung ist ein Prüfbericht vorzutragen und die Entlastung des Vorstandes über die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Waren in der Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand frühestens nach einer Woche, spätestens binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.
In dieser Versammlung kann eine Auflösung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 16 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden diese Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung vom 14.12.1968 mit den Änderungen vom 20.01.1973, 24.02.1978, 14.03.1981, 15.03.1986, 28.03.1992 und 09.03.2002 wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung von 11.11.2023 vollständig neu gefasst.

Plön, 11.11.2023

1. Vorsitzender
Wolfgang Schumacher

2. Vorsitzender
Frank Christen

Schriftwartin
Anna Trauzold